

Grundstücksnutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze (GNV) mit kostenlosem Hausanschluss



zwischen dem/den **Grundstücks- und Gebäudeeigentümer(n)**, selbst unterzeichnend als/vertreten durch:

- Grundstück- und Gebäudeeigentümer
 - Eigentümer(n) der betreffenden Wohn- und/oder Geschäftseinheit(en)
 - vertretungsberechtigten Wohnungsverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)
 - vertretungsberechtigten Hausverwalter (rechtsgeschäftlicher Vertreter)
- (bitte Entsprechendes ankreuzen)

Provider:

- KEVAG Telekom _____ (Code)
- Vodafone _____ (Code)

Eigentümer 1/oder rechtsgeschäftlicher Vertreter:

(bitte ausfüllen: sofern mehr als zwei Eigentümer gegeben sind, benutzen Sie bitte das beigegefügte Beiblatt)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

Telefonnummer zwecks Rückfragen/Terminabsprachen

Ggf. Eigentümer 2:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

– nachfolgend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet –

und der **Glasfaser Montabauer GmbH & Co. KG**, Steinweg 34, D-56410 Montabaur

– nachfolgend als „GFM“ bezeichnet –

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für die Errichtung eines glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes zur Anbindung Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohn-/Geschäftseinheit an das Glasfasernetz der GFM.

Die Vereinbarung bezieht sich auf folgendes Grundstück bzw. auf das/die darauf befindliche(n) Gebäude bzw. die Wohn-/Geschäftseinheit(en):

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz) PLZ/Ort

Einparteienhaus ___ Anzahl der Etagen	Mehrparteienhaus mit Wohneinheiten ___ Anzahl der Wohneinheiten ___ Anzahl der Etagen	Mehrparteienhaus mit Wohneinheiten und Geschäftseinheiten ___ Anzahl der Wohneinheiten ___ Anzahl der Geschäftseinheiten ___ Anzahl der Etagen
---	--	--

(bitte vollständig ausfüllen)

Die Technik ermöglicht es dem Grundstückseigentümer bzw. den sonstigen Nutzern, über den Anschluss an das Glasfasernetz der GFM neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch besonders hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der/die Grundstückseigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die GFM das obengenannte Grundstück mitbenutzt. Der/die Grundstückseigentümer gestattet/n der GFM die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der GFM verbleibenden Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Er/Sie gestattet/n der GFM ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden (Inhausverkabelung) einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.
2. Die GFM verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des/der Grundstückseigentümer(s) und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt und im Falle der Realisierung der Inhausverkabelung durch die GFM, der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen sowie ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. Die Beschreibung der Standardinstallation ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des Eigentümers der Wohn- bzw. Geschäftseinheit vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den/die Eigentümer der Wohn- bzw. Geschäftseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des/der Eigentümer(s) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die GFM. Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann die GFM ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen.
4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der GFM, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die GFM bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Das Glasfasernetz (inklusive einer etwaigen Inhausverkabelung) befindet sich und verbleibt im Eigentum der GFM und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die GFM und der/die Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
5. Die Errichtung des Glasfaseranschlusses ist für den/die Grundstückseigentümer **grundsätzlich unentgeltlich**. Lediglich im Falle einer **Hausanschlusslänge von mehr als 12 Metern** auf öffentlichen und privatem Grund, um das individuelle Grundstück an das Netz anzubinden, **fallen einmalige Hausanschlusskosten in Höhe von EUR 119,- inkl. 19% Umsatzsteuer pro laufendem Meter an. Im vorliegenden Fall werden die 12 Meter Hausanschlusslänge überschritten, so dass die Realisierung entgeltspflichtig ist und Hausanschlusskosten anfallen. Daher ist hierfür mit beigefügtem Formular eine gesonderte Beauftragung der GFM vorzunehmen.**

Die Kosten für die Errichtung der Inhausverkabelung in Standardbauweise werden von der GFM getragen. Die Abnahme der Inhausverkabelung erfolgt auch durch die GFM bzw. deren Dienstleister.
6. Die GFM ist auf der Basis dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, das oben beschriebene Glasfasernetz zu errichten. Die GFM ist vielmehr jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, von der Errichtung des Glasfasernetzes abzusehen.

7. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern.

Die Mitarbeiter der GFM oder eines von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach - und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige - Terminabsprache zu betreten.

8. **Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.** Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt die GFM ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen/deren schriftlicher Aufforderung hierzu.
9. Sollte eine Umlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Umlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
11. **Zur Erfüllung dieser Vereinbarung ist die GFM berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten.** Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke dieser Vereinbarung. Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes ist die GFM. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Datenschutzhinweise auf der Homepage der GFM verwiesen (vgl. www.glasfaser-montabaur.net).
12. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer die GFM entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicher.
13. Der/die Grundstückseigentümer verpflichtet/n sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung **nicht** zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten.

Datenschutzhinweis

Zur Erfüllung des Vertrags (auch gem. der Anlage) ist die Glasfaser Montabaur berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen der Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald die Daten nicht mehr für die Vertragsdurchführung benötigt werden bzw. gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Zur Vertragserfüllung setzt die Glasfaser Montabaur von ihr beauftragte geeignete Dienstleister ein; deren Einsatz erfolgt gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenverarbeitung für die gesamte Leistungserbringung erfolgt ausschließlich in der europäischen Union. Eine Nutzung der Daten für einen anderen als den vorgenannten Vertragserfüllungszweck oder eine Übermittlung an sonstige Dritte findet seitens der Glasfaser Montabaur nur statt, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder die Auftraggeberin/Grundstückseigentümerin ausdrücklich eingewilligt hat. Ergänzend gilt der Allgemeine Datenschutzhinweis der Glasfaser Montabaur, <https://www.glasfaser-montabaur.net/kontakt/datenschutz> einsehbar ist und unter anderem Erläuterungen zu den Rechten des Betroffenen (z. B. Auskunftsrecht) beinhaltet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Glasfaser Montabaur GmbH & Co. KG, Steinweg 34, D-56410 Montabaur, mittels einer eindeutigen Klärung (z.B. einen mit der Post versandten Brief oder per E-Mail an info@glasfaser-montabaur.net über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage 3 beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgend des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s)* oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹



Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s) 2* oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹



Ort, Datum

Glasfaser Montabaur GmbH & Co. KG, Geschäftsführung

¹Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen.

*Weitere Eigentümer bitte in Anlage 2: Weitere Eigentümer unterschreiben

ANLAGENÜBERSICHT

Anlage 1: Beschreibung der Standardbauweise

Anlage 2: Weitere Eigentümer

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

Anlage 1: Beschreibung der Standardbauweise

Beschreibung der Standardbauweise in den verschiedenen Gebäudekonstellationen

1. FTTB (Fiber to the Building) bei Mehrparteienobjekten

Die Glasfaser Montabaur GmbH & Co. KG (Glasfaser Montabaur) realisiert den FTTB-Gebäudeanschluss standardmäßig dergestalt, dass sie ihr Glasfasernetz von der Grundstücksgrenze bis in das Gebäude errichtet und die Glasfaser direkt am Ort der Einführung mit dem Hausübergabepunkt (HüP) abschließt.

Der Gebäudeeigentümer bzw. der Endkunde lässt die Inhausverkabelung auf Glasfaserbasis zwischen den Hausübergabepunkt und den durch die Glasfaser Montabaur in den Wohn- oder Geschäftseinheiten zu setzenden Glasfaser-Teilnehmeranschlussdosen erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der Glasfaser Montabaur realisieren. Die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose stellt den offiziellen Netzabschluss der Glasfaser Montabaur dar. Dort endet der Verantwortungs- und Leistungsbereich der Glasfaser Montabaur. Mit einem geeignetem Verbindungskabel, das durch den Gebäudeeigentümer bzw. Endkunden oder seitens des durch den Endkunden beauftragten Diensteanbieters beschafft oder realisiert wird, wird die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose mit dem Glasfasermodem (sog. ONT) oder gegebenenfalls direkt mit dem Kundenendgerät (sog. Router) verbunden. Die Beschaffung, Installation und Konfiguration des Glasfasermodems oder Kundenendgeräts selbst liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers bzw. des Endkunden oder des durch den Endkunden beauftragten Vertragspartners (Diensteanbieters).

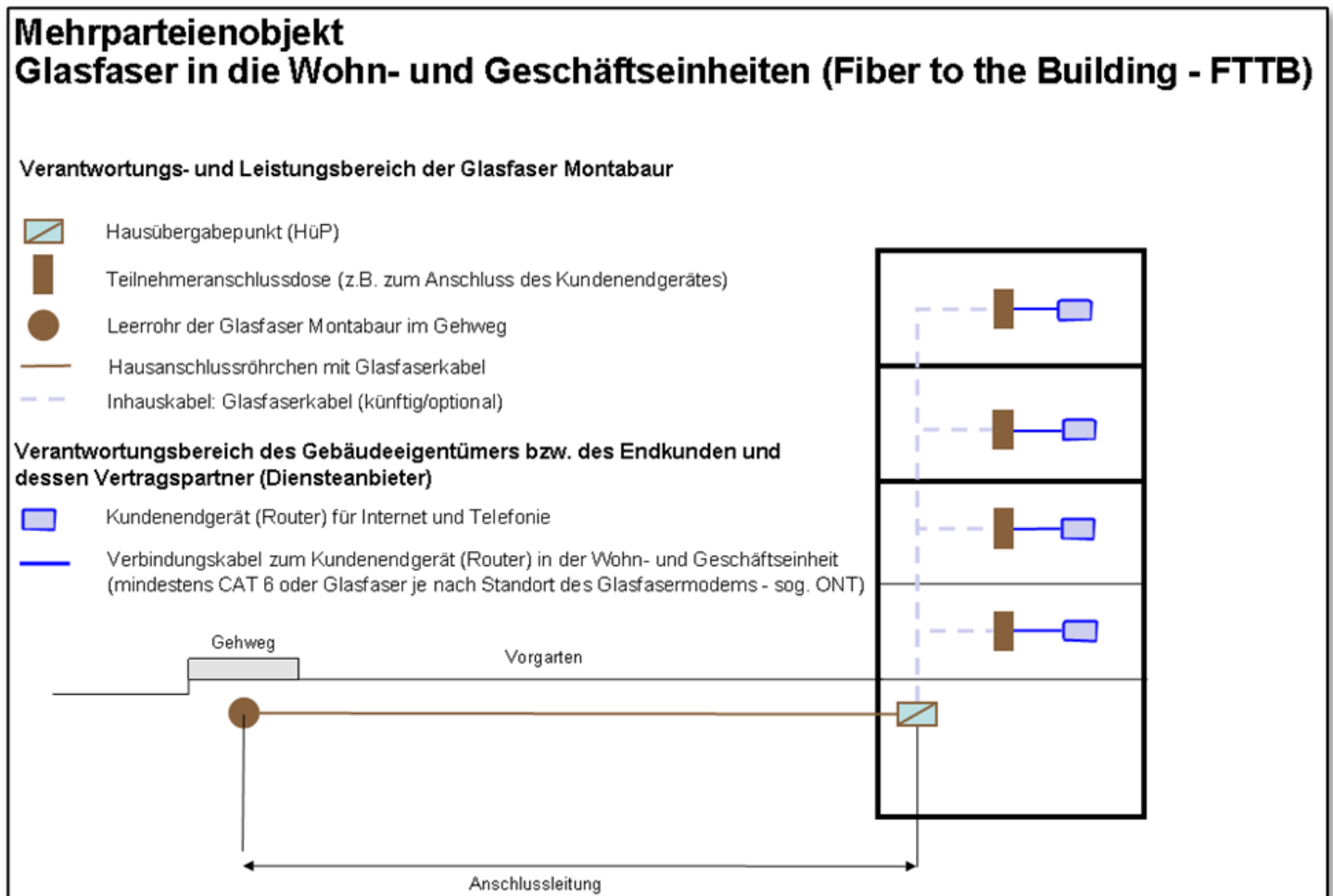


Abb. 1 Mehrparteienobjekt – Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftseinheiten (Fiber to the Building – FTTB)

2. FTTH (Fiber to the Home)

Die Glasfaser Montabaur realisiert den FTTH-Gebäudeanschluss standardmäßig dergestalt, dass sie ihr Glasfasernetz von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude errichtet. Die Glasfaser-Verbindung zwischen dem Hausübergabepunkt und der Teilnehmeranschlussdose in der jeweiligen Wohn- und Geschäftseinheit wird beim FTTH-Anschluss ebenfalls durch die Glasfaser Montabaur ausgeführt.

2.a) FTTH bei Einparteienobjekten

Die Glasfaser Montabaur verlegt die Glasfaser bis in das Gebäude und schließt sie direkt am Ort der Einführung mit dem Hausübergabepunkt (HüP) ab. Die Verbindung auf Glasfaserbasis zwischen dem Hausübergabepunkt und der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose wird durch die Glasfaser Montabaur errichtet. Die Glasfaser-Verbindung ist bis zu einer Länge von 5 Metern unentgeltlich. Eine Glasfaser-Verbindung wird ab einer Länge größer 5 Meter bzw. im Falle einer raum- und/oder stockwerkübergreifenden Realisierung kostenpflichtig. In diesem Fall ist eine individuelle Beauftragung durch den Grundstücks- und Gebäudeeigentümer erforderlich. Mit einem geeignetem Inhauskabel auf CAT 6- oder Glasfaser-Basis wird die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose mit dem Glasfasermodem (sog. ONT) oder gegebenenfalls direkt mit dem Kundenendgerät (sog. Router) verbunden. Die Ausführung der Inhausverkabelung ab der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose bis zum Standort des Kundenendgerätes sowie die Beschaffung, Installation und Konfiguration von Glasfasermodem oder Kundenendgerät selbst liegt im Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers bzw. des Endkunden oder des durch den Endkunden beauftragten Vertragspartners (Diensteanbieters). Die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose stellt den offiziellen Netzabschluss der Glasfaser Montabaur dar. Dort endet der Verantwortungs- und Leistungsbereich der Glasfaser Montabaur.

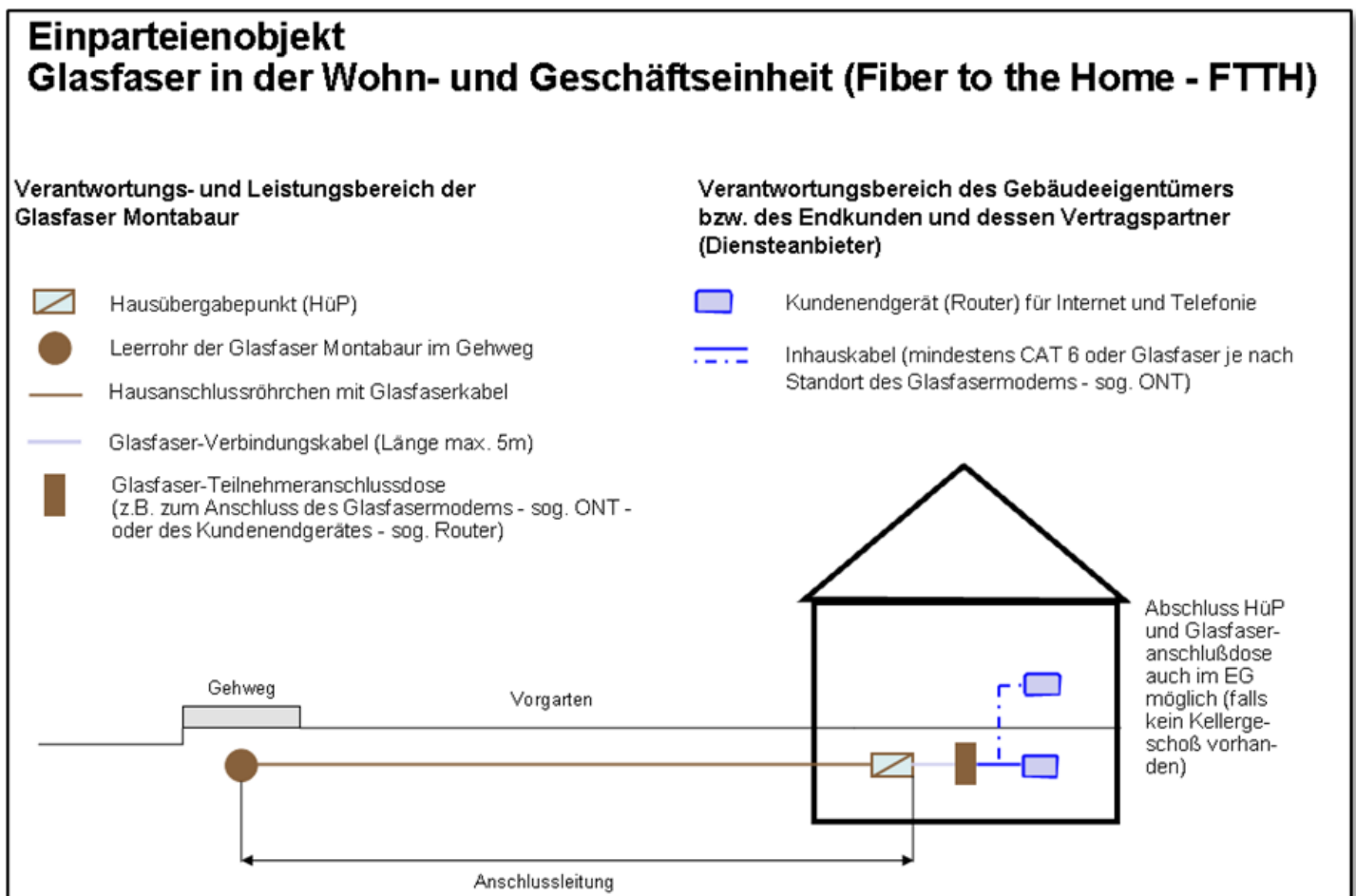


Abb. 2 Einparteienobjekt – Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftseinheiten (Fiber to the home – FTTH)

2.b) FTTH bei Mehrparteienobjekten

Die Glasfaser Montabaur verlegt die Glasfaser bis in das Gebäude und schließt sie direkt am Ort der Einführung mit dem Hausübergabepunkt (HÜP) ab. Die Inhausverkabelung auf Glasfaserbasis zwischen dem Hausübergabepunkt und der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose in den einzelnen Wohn- und Geschäftseinheiten wird durch die Glasfaser Montabaur errichtet. Die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose stellt den offiziellen Netzabschluss der Glasfaser Montabaur dar. Dort endet der Verantwortungs- und Leistungsbereich der Glasfaser Montabaur. Mit einem geeignetem Inhauskabel auf CAT 6- oder Glasfaser-Basis wird die Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose mit dem Glasfasermodem (sog. ONT) oder gegebenenfalls direkt mit dem Kundenendgerät (sog. Router) verbunden. Die Ausführung der Inhausverkabelung ab der Glasfaser-Teilnehmeranschlussdose bis zum Standort des Kundenendgerätes sowie die Beschaffung, Installation und Konfiguration von Glasfasermodem oder Kundenendgerät selbst liegt im Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers bzw. des Endkunden oder des durch den Endkunden beauftragten Vertragspartners (Diensteanbieters).

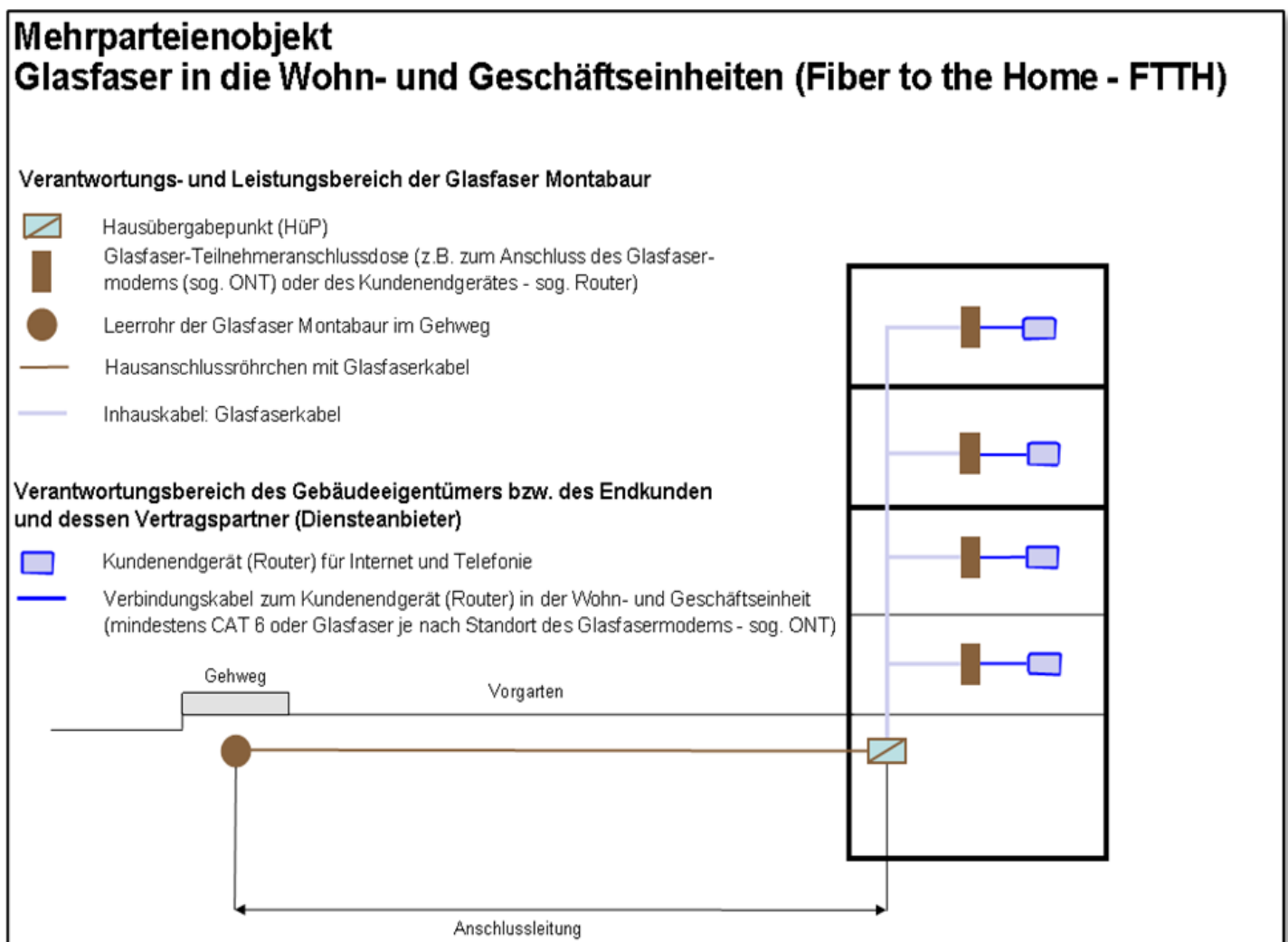


Abb. 3 Mehrparteienobjekt – Glasfaser bis in die Wohn- und Geschäftseinheiten (Fiber to the Home – FTTH)

Anlage 2: Weitere Eigentümer

Ggf. Eigentümer 3:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s) 3 oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹

Ggf. Eigentümer 4:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s) 4 oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹

Ggf. Eigentümer 5:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s) 5 oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹

Ggf. Eigentümer 6:

(bitte ausfüllen)

Vorname

Nachname

Straße/Hausnr. (+ ggfs. Hausnummernzusatz)

PLZ/Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Eigentümer(s) 6 oder dessen/deren rechtsgeschäftlicher Vertreter¹

¹ Sofern der rechtsgeschäftliche Vertreter des/der Eigentümer(s) unterzeichnet, bitte Vollmacht des/der Eigentümer(s) beifügen.

Anlage 3: Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An: Glasfaser Montabaur GmbH & Co. KG
Steinweg 34
D-56410 Montabaur
oder per E-Mail an info@glasfaser-montabaur.net

Hiermit widerrufe/widerrufen ich/wir * den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

(bitte ausfüllen)

Bestellt am*/erhalten am*:

(bitte ausfüllen)

Name des/der Verbraucher(s):

(bitte ausfüllen)

X

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

*Unzutreffendes bitte streichen